

Geschäftsordnung des Senatsausschusses Strategische Vorhaben der Leibniz-Gemeinschaft

vom 9. Juli 2019¹

Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf Regelungen der Satzung und der Rahmengeschäftsordnung der Leibniz-Gemeinschaft in ihren jeweils geltenden Fassungen.²

§ 1

Aufgaben

- (1) *[vgl. GO Senat § 1 (3)]* Der Senatsausschuss Strategische Vorhaben (SAS) bereitet die Stellungnahmen des Senats zu Aufnahmen in die Leibniz-Gemeinschaft und zu großen strategischen Erweiterungen von bestehenden Leibniz-Einrichtungen vor.
- (2) Der SAS nimmt Stellung zu kleinen strategischen Institutserweiterungen und erarbeitet Stellungnahmen des Senats zu übergreifenden Themen einer Gruppe von Einrichtungen.
- (3) Der SAS bereitet die Förderentscheidungen des Senats in der Förderlinie „Strategische Vernetzung“ vor. Der SAS nimmt die Sachberichte von Leibniz-WissenschaftsCampi und Leibniz-Forschungsverbänden zur Kenntnis und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus.

§ 2

Mitgliedschaft, Vorsitz und Gäste

Mitgliedschaft

- (1) Dem Senatsausschuss Strategische Vorhaben gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der Präsident / die Präsidentin der Leibniz-Gemeinschaft,
 - b) die beiden für den Senatsausschuss Wettbewerb und den Senatsausschuss Evaluierung zuständigen Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen der Leibniz-Gemeinschaft,
 - c) zwei durch das Präsidium benannte Vertreter/innen aus dem Kreis der Sektionssprecher/innen der Leibniz-Gemeinschaft,

¹ In Kraft gesetzt am 25. September 2019 durch den Vorstand der Leibniz-Gemeinschaft.

² Die aktuelle Geschäftsordnung bezieht sich auf die Satzung vom 27. November 2015 (mit Ergänzungen der Mitgliederversammlung 2017) und die Rahmen-Geschäftsordnung vom 24. November 2016 (ergänzt am 30. November 2017).

- d) bis zu zwölf durch den Senat benannte externe Wissenschaftler/innen; der Präsident/ die Präsidentin schlägt dem Senat Kandidaten/innen vor,
 - e) ein/e Vertreter/in des Bundes
 - f) zwei Vertreter/innen der Länder
- (2) Das Mitglied unter a) verfügt über 4 Stimmen; die Mitglieder unter b) und c) verfügen über je zwei Stimmen. Die Mitglieder unter d) verfügen über je eine Stimme. Das Mitglied unter e) verfügt über sechs Stimmen; die Mitglieder unter f) verfügen über je drei Stimmen.
 - (3) Für die Mitglieder unter b), c), e) und f) können Stellvertreter/innen benannt werden.
 - (4) Die Amtszeit der Mitglieder unter c) und d) beträgt vier Jahre; eine einmalige Wiederbenennung ist möglich.
 - (5) Als nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört dem SAS der Generalsekretär / die Generalsekretärin der Leibniz-Gemeinschaft an.
 - (6) Als Gast gehört dem SAS der Generalsekretär / die Generalsekretärin der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz an.
 - (7) *[vgl. Rahmengesäftsordnung § 2 (5)]* Bei der Benennung von Mitgliedern des SAS werden Aspekte der Gleichstellung und Diversität angemessen berücksichtigt.

Vorsitz

- (8) Der Präsident/ die Präsidentin der Leibniz-Gemeinschaft ist Vorsitzende/r des Senatsausschusses Strategische Vorhaben. Der SAS wird nach außen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden vertreten.
- (9) *[vgl. Rahmengesäftsordnung § 2 (3)]* Sitzungen des SAS werden durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einberufen und geleitet.

Gäste

- (10) *[vgl. Rahmengesäftsordnung § 2 (4)]* Weitere Gäste können mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen. Einladungen an Gäste spricht der/ die Vorsitzende aus. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der SAS.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Frequenz der Sitzungen der SAS bestimmt sich nach den Aufgaben (vgl. § 1).
- (2) *[Rahmengesäftsordnung § 3 (2)]* Einladungen mit dem Entwurf der Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor einer Sitzung zu versenden.
- (3) *[Rahmengesäftsordnung § 3 (3)]* Der Versand von Sitzungsunterlagen soll mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung erfolgen.
- (4) Die Vorbereitung der Sitzung und Erstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden.
- (5) *[Rahmengesäftsordnung § 3 (4)]* Der Versand bzw. die Bereitstellung von Einladungen und Sitzungsunterlagen erfolgt in der Regel elektronisch.

- (6) Die Sitzungen des SAS und die Mitgliedern und Gästen zugesendeten Unterlagen sind vertraulich

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) *[vgl. Rahmengesäftsordnung § 4 (1)]* Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. die Mehrheit der Stimmen durch Anwesende repräsentiert ist. Der/ die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) *[vgl. Rahmengesäftsordnung § 4 (2)]* Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied des SAS ist möglich. Ein bei der Sitzung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann neben der eigenen Stimme die Stimmen von bis zu zwei weiteren Mitgliedern führen.
- (3) Übertragene Stimmen dürfen nicht weiter übertragen werden (keine doppelte Stimmübertragung).
- (4) *[vgl. Rahmengesäftsordnung § 4 (3)]* Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.
- (5) *[Rahmengesäftsordnung § 4 (4)]* Beschlüsse werden in der Regel im Wege offener Abstimmungen gefasst, es sei denn, es spricht sich ein Mitglied dagegen aus.
- (6) *[vgl. Rahmengesäftsordnung § 4 (6)]* Ein Beschluss kann im schriftlichen Umlaufverfahren mit Verschweigefrist erfolgen, soweit dies während der Sitzung des SAS beschlossen wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der/ die Vorsitzende Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren einleiten, sofern er die Notwendigkeit begründet und nicht ein Mitglied unverzüglich widerspricht.

§ 5

Niederschrift und Beschlüsse

- (1) *[Rahmengesäftsordnung § 5 (1)]* Über Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gegenstände, mindestens aber die Beschlüsse enthält.
- (2) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten / der Protokollantin unterschrieben.
- (3) Protokolle sind zeitnah zu fertigen und durch die Mitglieder des SAS zu genehmigen.
- (4) *[Rahmengesäftsordnung § 5 (3)]* Beschlüsse werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.

§ 6

Regeln der Befangenheit

- (1) *[Rahmengesäftsordnung § 6 (1)]* Bei der Befassung mit Angelegenheiten, die einzelne Leibniz-Einrichtungen oder Personen begünstigen oder benachteiligen könnten, sind die Regeln der Befangenheit zu berücksichtigen.
- (2) *[Rahmengesäftsordnung § 6 (2)]* Mögliche Befangenheit ist anzuzeigen.

- (3) *[Rahmengesäftsordnung § 6 (3)]* Befangenheit und mögliche Interessenskonflikte können begründet werden durch:
- enge wissenschaftliche Zusammenarbeit in den vergangenen sieben Jahren oder unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz,
 - aktuelle oder ehemalige (weniger als sieben Jahre zurückliegende) Zugehörigkeit zu einer betreffenden Einrichtung,
 - Mitgliedschaft in Gremien einer betreffenden Einrichtung, insbesondere in wissenschaftlichen Beiräten und/ oder Aufsichtsgremien,
 - laufende oder gescheiterte Bewerbungsverfahren bei einer Einrichtung oder
 - enge persönliche Verbindung zu Angehörigen einer betreffenden Einrichtung.
- (4) *[Rahmengesäftsordnung § 6 (4)]* Über Konsequenzen im Falle einer Befangenheit entscheidet der/ die Vorsitzende.
- (5) *[Rahmengesäftsordnung § 6 (4)]* Wenn ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen wird, darf es keine Stimmen auf ein anderes Mitglied übertragen und die ihm übertragenen Stimmen nicht verwenden.
- (6) Die Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder des SAS berührt die Beschlussfähigkeit nicht.

§ 7

Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Reisekosten werden den SAS-Mitgliedern nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, soweit sie nicht bereits von Amts wegen eine Erstattung erhalten.
- (2) Die Mitglieder des SAS nach § 1 Abs. (2) d) erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme (Tagespauschale).

§ 8

Beschluss und Inkrafttreten

- (1) *[Satzung, §7 und Rahmengesäftsordnung, §7 (1)]* Die Geschäftsordnung beschließt der Senat der Leibniz-Gemeinschaft auf der Grundlage eines Vorschlags des SAS.
- (2) Der SAS beschließt den Vorschlag über die Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen). Für Anpassungen dieser GO gilt das gleiche Verfahren.
- (3) *[Satzung, §10 (2)]* Die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand.